

Dezernat V - Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Direkt für Sie da:

Telefon:

E-Mail:

Adresse:

03301 601-6230

Veterinaeramt@oberhavel.de

Karl-Marx-Platz 1

16775 Gransee

09.07.2026

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Seit Februar 2026 waren andauernde Ausbrüche der hochansteckenden Newcastle-Krankheit (ND) in Nutz- und Hausgeflügelbeständen in Brandenburg zu verzeichnen. Nach Risikobewertung war das Risiko der Einschleppung in weitere Nutz- und Hausgeflügelbestände sehr hoch. Daher wurden auf der Grundlage des Artikel 71 VO (EU) 2016/429 Maßnahmen mit der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026 angeordnet.

Mit Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 26.06.2026 wurde der Erlass zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung vom 29.04.2026 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen



- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden zugerechnet werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind.

Oranienburg, den 06.07.2026

Im Auftrag

Dr. Klein
Amtstierärztin